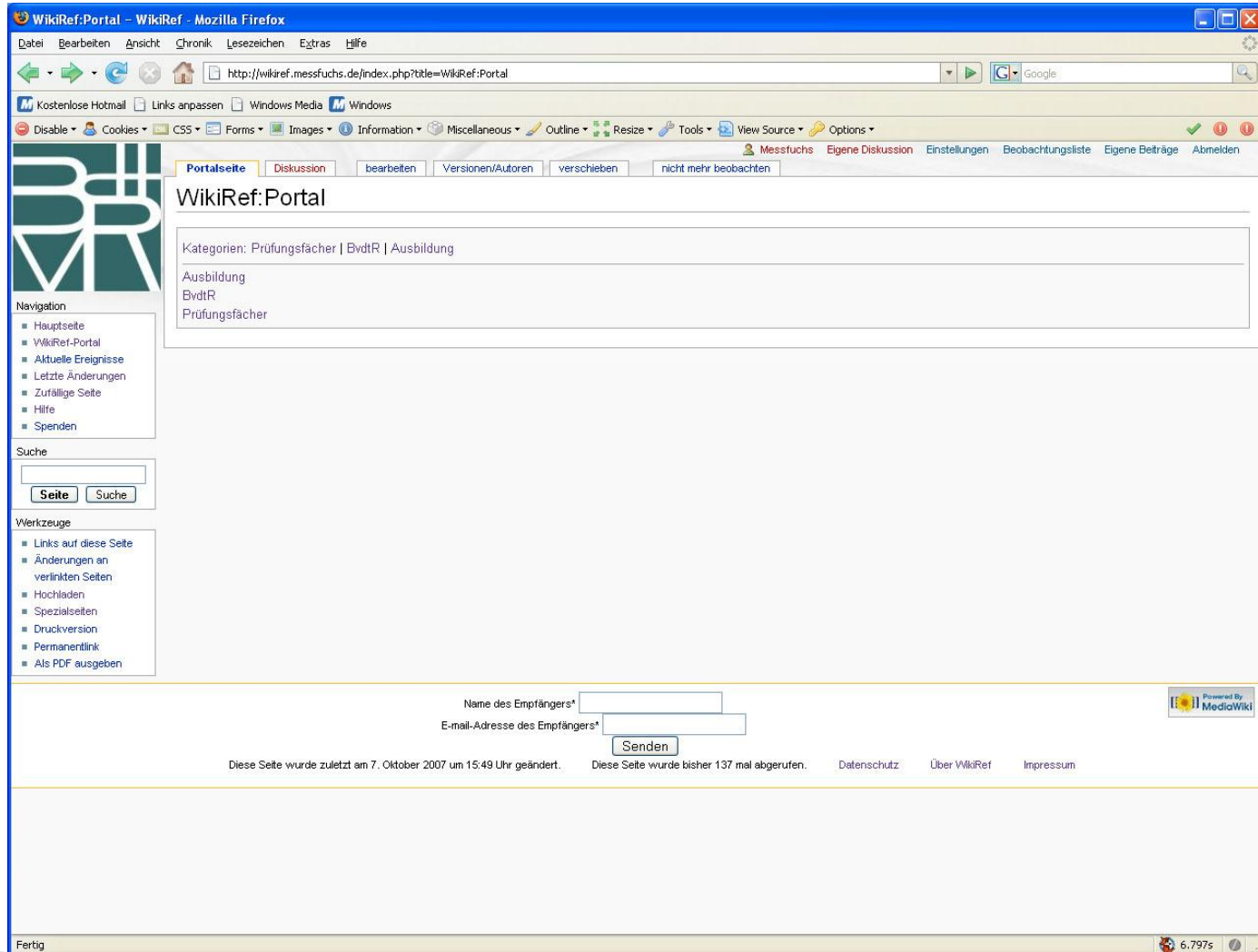




Pilotprojekt WikiRef

76. Jahrestreffen BvdtR
Bundestreffen der technischen Referendare

Pilotprojekt WikiRef Testplattform



Hamburg 2007

Autor: VRef Torsten Genz

<http://wikiref.messfuchs.de>

Pilotprojekt WikiRef Testplattform

Kategorie:Prüfungsfächer – WikiRef - Mozilla Firefox

http://wikiref.messfuchs.de/index.php?title=Kategorie:Pr%C3%BCfungsf%C3%A4cher

Kategorie:Prüfungsfächer

Prüfungsfächer

Seiten in der Kategorie „Prüfungsfächer“

Es werden 7 Seiten aus dieser Kategorie angezeigt.

A

- Allgemeine Rechts- u. Verwaltungsgrundlagen

L

- Landesplanung und Städtebau

L(Forts.)

- Landesvermessung und Kartographie
- Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit
- Liegenschaftskataster

L(Forts.)

- Ländliche Neuordnung

W

- WikiRef.Portal

Navigation

- Hauptseite
- WikiRef-Portal
- Aktuelle Ereignisse
- Letzte Änderungen
- Zufällige Seite
- Hilfe
- Spenden

Suche

Werkzeuge

- Links auf diese Seite
- Änderungen an verlinkten Seiten
- Hochladen
- Spezialseiten
- Druckversion
- Permanentlink
- Als PDF ausgeben

Name des Empfängers*

E-mail-Adresse des Empfängers*

Diese Seite wurde zuletzt am 7. Oktober 2007 um 15:10 Uhr geändert. Diese Seite wurde bisher 33 mal abgerufen. [Datenschutz](#) [Über WikiRef](#) [Impressum](#)

Fertig 8.937s

Hamburg 2007

Autor: VRef Torsten Genz

<http://wikiref.messfuchs.de>

Pilotprojekt WikiRef Testplattform

Allgemeine Rechts- u. Verwaltungsgrundlagen

Inhaltsverzeichnis [Verbergen]

- 1 Allgemeines und formelles Verwaltungsrecht; Verwaltungshandeln; Verwaltungsprozeßrecht; Grundzüge des Zivilprozeßverfahrens
- 2 Besonderes Verwaltungsrecht, Tarifrecht
- 3 Staatsrecht; Verwaltungsaufbau
- 4 Allgemeine Rechts- u. Verwaltungsgrundlagen

1 Allgemeines und formelles Verwaltungsrecht; Verwaltungshandeln; Verwaltungsprozeßrecht; Grundzüge des Zivilprozeßverfahrens [bearbeiten]

Allgemeines Verwaltungsrecht | Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder | Verwaltungsvollstreckungs- und Verwaltungszustellungsrecht | Rechtsschutz | Grundzüge der Zivilgerichtsbarkeit und des Zivilprozeßverfahrens, Freiwillige Gerichtsbarkeit

2 Besonderes Verwaltungsrecht, Tarifrecht [bearbeiten]

Beamtenrecht | Disziplinarrecht | Personalvertretungsrecht | Tarifrecht (Tarifvertragsgesetz, Manteltarifverträge für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst) | Ordnungswidrigkeitenrecht

3 Staatsrecht; Verwaltungsaufbau [bearbeiten]

Allgemeines Staatsrecht | Verfassungsrecht (GG, Verfassungen der Länder) | Staats- und Amtshaftungsgrundsätze | Die Europäische Union | Gemeindeverfassungen, kommunale Selbstverwaltung | Verwaltungsaufbau und Behördenorganisation (Bund, Länder, Gemeinden)

4 Allgemeine Rechts- u. Verwaltungsgrundlagen [bearbeiten]

Vermessungs- und Katastergesetze in Deutschland | Vermessungs- und Katastergesetze in LSA | Organisation der Vermessungs- und Katasterverwaltung in Deutschland insbesondere in LSA | Aufgaben und Aufgabenwahrnehmung im Bereich des amtlichen Vermessungswesens in LSA – Ausgangssituation, Schwerpunkte, Ausblick | Nationale Organisationen im Bereich der Vermessungswesens

Kategorien: Prüfungsfächer | Verwaltungsprozeßrecht | Grundzüge des Zivilprozeßverfahrens | Allgemeine Rechts- u. Verwaltungsgrundlagen | LDV LSA | Allgemeines und formelles Verwaltungsrecht | Verwaltungshandeln | Besonderes Verwaltungsrecht | Tarifrecht | Staatsrecht | Verwaltungsaufbau

Allgemeine Rechts- u. Verwaltungsgrundlagen
Allgemeines und formelles Verwaltungsrecht
Besonderes Verwaltungsrecht
Grundzüge des Zivilprozeßverfahrens
LDV LSA
Prüfungsfächer
Staatsrecht
Tarifrecht
Verwaltungsaufbau

Hamburg 2007

Autor: VRef Torsten Genz

<http://wikiref.messfuchs.de>

Pilotprojekt WikiRef Testplattform

Staats- und Amtshaftungsgrundsätze – WikiRef - Mozilla Firefox

http://wikiref.messfuchs.de/index.php?title=Staats-_und_Amtshaftungsgrunds%C3%A4tze

9 Skriptquelle

1 Haftung allgemein [bearbeiten]

Im Allgemeinen bedeutet Haftung, die Pflicht für eine fehlerhafte Handlung einzustehen. Dabei kann es jeden treffen, dass er durch sein Handeln oder Unterlassen das Rechtsgut eines anderen verletzt. Aufgrund dieser Verletzung und des daraus entstehenden Schadens (personeller, sächlicher oder ideeller Art) entsteht ein Haftungsanspruch. Grundsätzlich haftet bei einer Fehlhandlung der Arbeitgeber. In der Wirtschaft ist es der Betrieb o.ä. und im öffentlichen Dienst der Staat (Bund, Land, Landkreis, Stadt, Gemeinde, Körperschaft).

2 Geschichtliche Entwicklung der Amtshaftung [bearbeiten]

Noch im 19. Jahrhundert war die Haftung für ein rechtswidriges schuldhaftes Verhalten eines Beamten in den deutschen Ländern uneinheitlich geregelt. Die heutige Haftung öffentlicher Bediensteter hat einen ihren Vorläufer in der persönlichen deliktischen Haftung wie sie in den §§ 89 ff Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten (ALR) von 1794 geregelt war. Erst durch das BGB fand 1900 eine Vereinheitlichung der Rechtszustände in den deutschen Ländern statt. Die persönliche Haftung für Beamte wurde im § 839 BGB festgestellt. Unmittelbar nach dem Erlass des BGB's begann die Entwicklung der Staatshaftung. Hier setzte man an die Stelle der persönlichen Haftung des Beamten bei öffentlich-rechtlichen Handlungen, die Haftung durch den Staat. Damit trat der Staat für die Schuld seines Beamten ein. Umgesetzt wurde die Staatshaftung mit dem Art. 131 der Weimarer Reichsverfassung (WRV). Heute gilt der § 839 BGB unverändert. Anstelle des Art. 131 WRV ist der Art. 34 Grundgesetz (GG) getreten. Die Grundlage der Haftung bildet damit der § 839 BGB und der Art. 34 GG.

Die Gründe für die Einführung einer Staatshaftung sind folgende. Erstens sollte der geschädigte Bürger einen zahlungsfähigen Schuldner erhalten, und zweitens wollte man die Verwaltungstätigkeit im hoheitlichen Tätigkeitsbereich, insbesondere die Initiative und Einsatzbereitschaft des Beamten nicht durch die persönliche Haftung des Beamten beeinträchtigen.

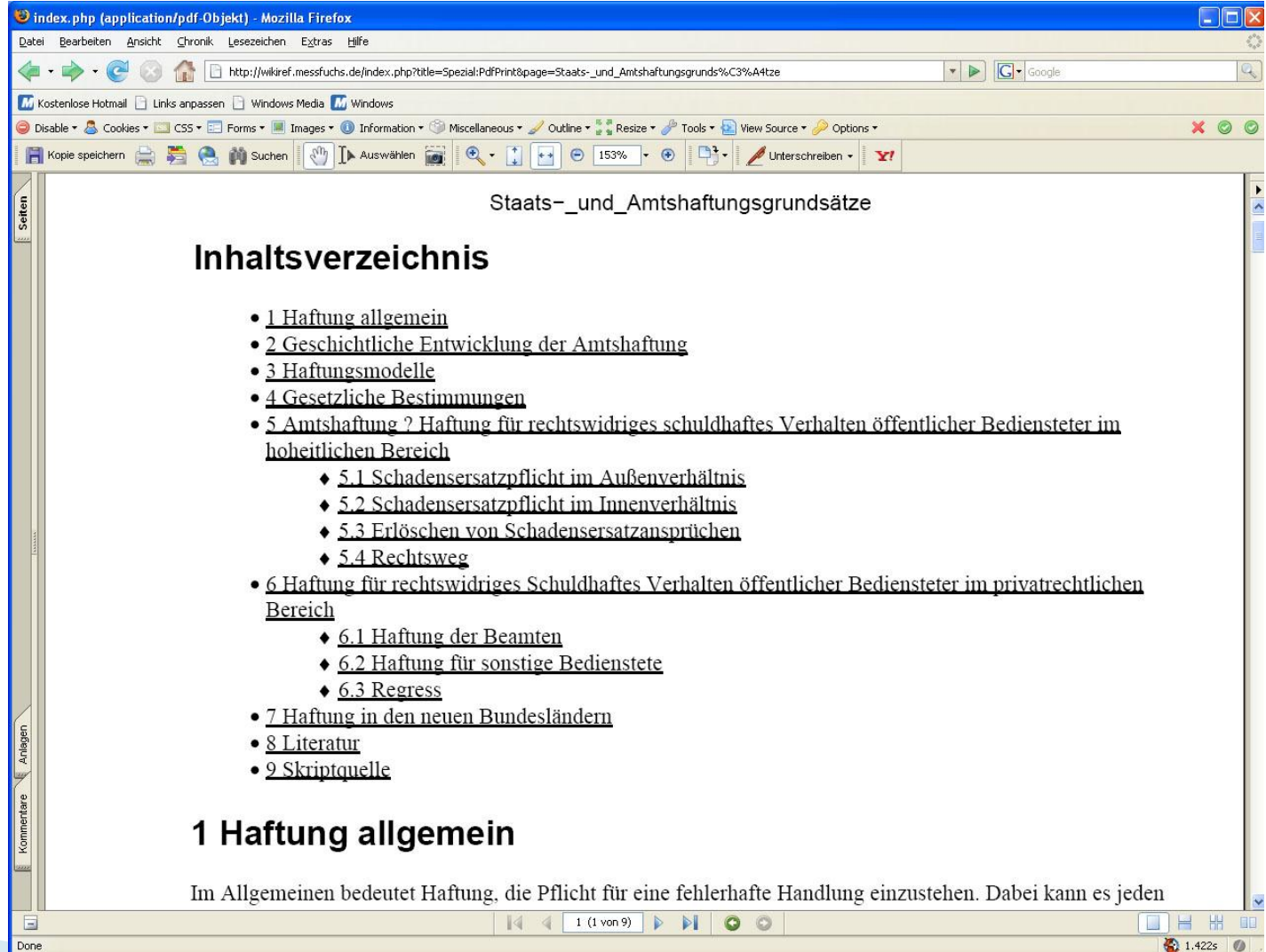
3 Haftungsmodelle [bearbeiten]

Für die Schadensersatzpflicht von öffentlich Bediensteten gibt es verschiedene Haftungsmodelle, welche entsprechend des Haftungsanspruchs angewendet werden.

Haftungsmodelle für die Schadensersatzpflicht von öffentlichen Bediensteten

<p>Eigenhaftung</p> <p>↓</p> <p>Beamtenhaftung Der Beamte haftet selbst und ausschließlich.</p>	<p>mittelbare Staatshaftung</p> <p>↓</p> <table style="width: 100%; border: none;"><tr><td style="text-align: center; width: 50%;"><p>Amthaftung Die Haftung trifft den Beamten, wird aber vom Staat übernommen.</p></td><td style="text-align: center; width: 50%;"><p>Kumulative Haftung Staat und Beamter haften nebeneinander.</p></td></tr></table>	<p>Amthaftung Die Haftung trifft den Beamten, wird aber vom Staat übernommen.</p>	<p>Kumulative Haftung Staat und Beamter haften nebeneinander.</p>	<p>unmittelbare Staatshaftung</p> <p>↓</p> <p>Staatshaftung Der Staat muß sich das Fehlen halten seines Beamten unmittelbar zuzurechnen lassen und ausschließlich für den Schaden einstehen.</p>
<p>Amthaftung Die Haftung trifft den Beamten, wird aber vom Staat übernommen.</p>	<p>Kumulative Haftung Staat und Beamter haften nebeneinander.</p>			

Pilotprojekt WikiRef Testplattform



index.php (application/pdf-Objekt) - Mozilla Firefox

http://wikiref.messfuchs.de/index.php?title=Spezial:PDFPrint&page=Staats-_und_Amtshaftungsgrundsätze

Staats-_und_Amtshaftungsgrundsätze

Inhaltsverzeichnis

- 1 Haftung allgemein
- 2 Geschichtliche Entwicklung der Amtshaftung
- 3 Haftungsmodelle
- 4 Gesetzliche Bestimmungen
- 5 Amtshaftung ? Haftung für rechtswidriges schuldhaftes Verhalten öffentlicher Bediensteter im hoheitlichen Bereich
 - ◆ 5.1 Schadensersatzpflicht im Außenverhältnis
 - ◆ 5.2 Schadensersatzpflicht im Innenverhältnis
 - ◆ 5.3 Erlöschen von Schadensersatzansprüchen
 - ◆ 5.4 Rechtsweg
- 6 Haftung für rechtswidriges Schuldhafes Verhalten öffentlicher Bediensteter im privatrechtlichen Bereich
 - ◆ 6.1 Haftung der Beamten
 - ◆ 6.2 Haftung für sonstige Bedienstete
 - ◆ 6.3 Regress
- 7 Haftung in den neuen Bundesländern
- 8 Literatur
- 9 Skriptquelle

1 Haftung allgemein

Im Allgemeinen bedeutet Haftung, die Pflicht für eine fehlerhafte Handlung einzustehen. Dabei kann es jeden



Pilotprojekt WikiRef



Gleich Anmelden

Per Mail

<mailto:torsten@messfuchs.de>

Mit Name, Ausbildungsstelle, Einstellungsdatum
und eMail Adresse